



## URLAUB VERPATZT! WELCHE RECHTE HABE ICH?

**Eine Urlaubsreise dient eigentlich der Erholung, sie kann aber auch Nerven kosten und rechtliche Folgen nach sich ziehen.**

Die Europäische Union hat daher die Pauschalreiserichtlinie erlassen, die auch in Österreich und für österreichische Reisende gilt, vorausgesetzt, dass eine Pauschalreise gebucht wurde.

Eine Pauschalreise beinhaltet zumindest zwei touristische Leistungen, zumeist Flug und Unterkunft. Buchen Sie z.B. über eine Internetplattform ein Hotel und getrennt davon einen Flug, findet die Pauschalreiserichtlinie keine Anwendung und können dort verankerte Rechte nicht geltend gemacht werden.

Ein Anspruch wegen eines verpatzten Urlaubes richtet sich immer gegen den Reiseveranstalter, nicht gegen das Reisebüro. Ein Reiseveranstalter muss für die im Prospekt zugesagten Leistungen einstehen. Waren das Hotel, der Strand, die Verpflegung nicht so wie im Katalog zugesagt, besteht ein Recht auf Gewährleistung und Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung orientiert sich in Österreich an der sogenannten „Wiener Liste“. In dieser Liste

werden für zahlreiche Mängel prozentuelle Abschläge des Reisepreises angeführt, die Sie verlangen können. Diese Liste ist zwar nicht verbindlich, wird aber auch überwiegend von den Gerichten angewendet.

Wichtig ist, dass Mängel bewiesen werden können und noch vor Ort durch Fotos, Videos oder Zeugenaussagen dokumentiert und dem Reiseveranstalter schriftlich mitgeteilt werden. Ein Unternehmer hat das Recht, einen Mangel beseitigen zu können, gegenständlich könnte der Reiseveranstalter zum Beispiel ein anderes Hotel anbieten. Unterlassen Sie das, ist die Durchsetzung etwaiger Geldleistungsansprüche nach Urlaubsrückkehr nur sehr schwer möglich.

Sobald eine offizielle Reisewarnung für ein bestimmtes Land besteht, können Sie kostenlos von der Reise zurücktreten. Bitte informieren Sie sich vor Reiseantritt beim Außenministerium Österreich.

Bei Verspätungen von Flügen in der EU von mindestens 2 Stunden haben sie gegen die Fluglinie Anspruch auf Versorgungsleistungen. Ab einer Verspätung von 3 Stunden haben sie auch einen Anspruch auf Entschädigung, abhängig von der Flugdistanz, von bis zu EUR 600,00 pro Fluggast.

Voraussetzung ist, dass die Fluggesellschaft für die Verspätung verantwortlich ist. Bei einer Annullierung des Fluges innerhalb von 14 Tagen vor Abflug haben Sie Ansprüche gegen die Fluglinie, welche den Ersatz des Ticketpreises, eine zumutbare alternative Beförderung oder auch einen Schadenersatzanspruch zwischen EUR 125,- und EUR 600,- pro Person beinhalten können. Bei einer unfreiwilligen Flugumbuchung, bei der sie mehr als 3 Stunden verspätet am Ziel ankommen, haben sie einen Anspruch auf Entschädigung zwischen EUR 250,- bis EUR 600,- pro Person.

Keine Entschädigungsansprüche gegen die Fluglinie hat man, wenn die Verspätungen am Zielort weniger als 3 Stunden beträgt, die Verspätung selbst verschuldet wurde oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände wie zum Beispiel bestimmten Wetterphänomenen, Streik, etc.

Ich hoffe, dass Ihr Urlaub für Sie und Ihre Familien erholsam wird und Sie keine Ansprüche wegen Reisemängel erheben müssen. Falls doch, helfe ich gerne!

**Mag. Johannes Stephan Schriefl**  
Rechtsanwalt  
office@anwaltschriefl.at